

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

(Einzelplan 15)

54 Unwirtschaftlicher Ankauf von Kunst im Wert von 200 000 Euro durch Landesverband der Betriebskrankenkassen ohne Folgen Kat. B (Kapitel 1502 Titel 636 06)

54.0

Der Rechtsvorgänger eines Landesverbandes der Betriebskrankenkassen hatte für sein Verwaltungsgebäude 86 Original-Kunstwerke für 200 000 Euro gekauft. Er hat damit die ihm treuhänderisch anvertrauten Beiträge nicht wirtschaftlich und sparsam verwendet.

54.1

Die Betriebskrankenkassen (BKK) gehören der Gesetzlichen Krankenversicherung an. Sie sind in Landesverbänden organisiert. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts verwalten sie sich selbst. Sie finanzieren sich aus Umlagen ihrer Mitgliedschaften. Diese wiederum finanzieren sich aus Beiträgen und Bundeszuschüssen sowie sonstigen Einnahmen. Die Landesverbände haben ihre Aufgaben wirtschaftlich und sparsam zu erfüllen. Einnahmen, zu denen auch Schadensersatzansprüche gehören, haben sie rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 76 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Ankauf von Original-Kunstwerken

Der Rechtsvorgänger eines BKK-Landesverbandes (Landesverband) zog im Jahr 2006 in ein neu angemietetes Dienstgebäude. Dieses nutzte er für Verwaltungsaufgaben und nicht zu Repräsentationszwecken. Er stattete dort Treppenhaus, Flur und Besprechungsräume mit 86 Original-Kunstwerken aus, die er bei einer Galerie für 200 000 Euro gekauft hatte. Er hielt dies für angemessen. Zur Finanzierungsermächtigung dokumentierte er, den Leitfaden der Bundesregierung für „Kunst am Bau“ sinngemäß angewendet zu haben.

Beanstandungen durch das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Im Jahr 2010 prüfte das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung des Landesverbandes. Den Ankauf der Kunstwerke beanstandete es. Mit dem Kauf von 86 Original-Kunstwerken habe der Landesverband Versichertengelder unzulässig verwendet. Der Leitfaden „Kunst am Bau“ sei für Mieter einer Immobilie nicht anwendbar. Es forderte den Landesverband auf, die Kunstwerke zu veräußern. Sollte dies nicht möglich sein, müsse er Haftungsansprüche prüfen. Der Landesverband schloss sich dieser Rechtsauffassung nicht an. Er blieb untätig.

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Im Jahr 2012 prüfte der Bundesrechnungshof mit Unterstützung eines Prüfungsamtes des Bundes die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes. Er stellte fest, dass der Landesverband den Ankauf der Kunstwerke nur lückenhaft dokumentiert hatte. So ergaben sich zur Rechnung Sachverhaltsfragen, die ohne weitere Prüfung nicht aufzuklären waren. Auf der Rückseite der meisten Kunstwerke fand der Bundesrechnungshof Preisschilder, die einen niedrigeren Preis auswiesen als in der Preisliste zu der Rechnung des Verkäufers der Kunst. Die Rechnungssumme überstieg die Summe der auf den Bildern ausgewiesenen Originalpreise um 30 000 Euro.

54.2

Der Bundesrechnungshof hat in dem Ankauf der 86 Original-Kunstwerke für 200 000 Euro einen besonders gravierenden Verstoß gegen die Pflicht des Landesverbandes gesehen, wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Wie alle Sozialversicherungsträger hat auch der Landesverband mit den Beiträgen seiner Versicherten treuhänderisch umzugehen. Dies verpflichtet ihn in besonderem Maße, seine Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand zu erfüllen. Diese Pflicht hat der Landesverband vor allem bei seinen Verwaltungsausgaben. Aufgaben mit repräsentativem Gehalt geht der Landesverband in seinem Bürogebäude nicht nennenswert nach. Der Leitfaden „Kunst am Bau“ ist bei der Anmietung von Immobilien nicht entsprechend anwendbar. Überdies gelten bewegliche Kunstgegenstände, wie Bilder,

nicht als Kunst am Bau. Der Bundesrechnungshof hat den Landesverband aufgefordert, die noch offenen Sachverhaltsfragen aufzuklären und sich ergebende Haftungsansprüche zu prüfen. Er bestätigte damit auch die Einschätzung des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung.

54.3

Im Oktober 2013 hat der Landesverband eingeräumt, dass der Ankauf der Kunstwerke ein Fehler gewesen sei. Jedoch hat er es weiterhin abgelehnt, Haftungsansprüche gegen die damals handelnden Personen geltend zu machen. Der Kauf habe auch zu keinem Schaden geführt, denn der Wert der Bilder hätte beim Kauf dem gezahlten Kaufpreis entsprochen. Seine Rechtsauffassung werde zudem durch ein eingeholtes Rechtsgutachten bestätigt. Der Gutachter habe den Ankauf der Kunst für erforderlich gehalten, damit der Landesverband seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen könne. Denn Beschäftigte, Besucher und Vertragspartner verbänden mit der angekauften Kunst einen „internen Wiedererkennungswert“ bzw. eine „extern wie intern identifikationsstiftende Wirkung der Räumlichkeiten durch Ausstattung mit Kunstwerken“. Es sei „sachlich begründet“ gewesen, die Räume des Landesverbandes „adäquat“ mit Kunstobjekten auszugestalten. Der Landesverband habe deshalb auch keine haushaltsrechtlichen Pflichten verletzt. Schließlich könnten auch die noch offenen Sachverhaltsfragen zur Rechnung aufgeklärt werden. Die Preise zu einzelnen Kunstwerken seien „in einem nachvollziehbaren Prozess modifiziert“ worden.

54.4

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass der Landesverband mit dem Ankauf der 86 Original-Kunstwerke gegen das Gebot verstoßen hat, wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Der Landesverband widerspricht zwar einerseits unter Hinweis auf das von ihm eingeholte Rechtsgutachten dieser Auffassung, andererseits bewertet er die Anschaffung der Kunstwerke jedoch auch als Fehler. Die vom Landesverband insoweit eingenommene Haltung wirkt zwiespältig und nicht überzeugend. Nicht überzeugend sind auch die Prämissen und Schlussfolgerungen des vom Landesverband herangezogenen Gutachtens. Der Landesverband hat über seine Ausgaben umfassend und transparent Rechnung zu legen. Diesen Anforderungen genügt die Rechnung über die Kunstwerke aber gerade nicht. Sie ist überhaupt nur mit ergänzenden und zusätzlichen Erläuterungen nachvollziehbar. Ob sich aus dem Handlungszusammenhang, innerhalb dessen diese Rechnung zustande gekommen ist, zusätzliche haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben können, wird der Landesverband zu prüfen haben.

Das BMG sollte zusammen mit der zuständigen Landesaufsichtsbehörde darauf hinwirken, dass Schadensersatzansprüche geprüft und vom Landesverband ggf. auch geltend gemacht werden.